

Anlage 3 Anhang 5 – Modul Gerinnungsmanagement

I. VKA-Therapie

Der hohe Aufwand für die Beratung und Behandlung mit Vitamin-K-Antagonisten wird im Rahmen der Anlage 3 des HZV-Vertrages gesondert honoriert und die Einzelheiten in diesem Anhang 5 zur Anlage 3 näher beschrieben. Als Vitamin- K-Antagonisten werden die Wirkstoffe Warfarin und Phenprocoumon definiert. Als direkte orale Antikoagulantien (DOAK) werden die Wirkstoffe Dabigatran, Rivaroxaban, Apixaban und Edoxaban definiert. DOAKs, die zukünftig für den deutschen Markt zugelassen werden, werden automatisch in die definierten Wirkstoffe der DOAK-Verordnungen einbezogen. Die Förderung der Adhärenz, laufende Überwachung und die außerordentliche Individualbehandlung der Patienten stellen eine große Herausforderung dar und sollen durch die Vereinbarung zum Gerinnungsmanagement gefördert werden.

II. Therapieinhalt und Vergütung

Zur Unterstützung der Vitamin-K-Antagonisten-Therapie haben die Vertragspartner die nachfolgenden Versorgungsinhalte und Vergütungspauschalen vereinbart:

a) Pauschale bei einer Neueinstellung von Patienten auf dauerhafte Therapie mit Vitamin-K-Antagonisten

- Vergütungsposition: 0007A
 - Inhalt: Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Therapiealternativen; Ernährungsberatung (Vitamin K), Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regelmäßiger Kontrollen, Ausstellen und Erläuterung der Handhabung des Therapiepasses, ausführliche Darstellung der Alternativen mit dem Ziel der partizipativen Entscheidungsfindung zwischen Arzt und Patient. Ggf. Koordination und Durchführen der Umstellungsmaßnahmen „Bridging“ im Rahmen von operativen oder sonstigen Eingriffen, die eine zeitweise Unterbrechung der Einnahme der OAK erfordern
 - Vergütungsregel: Bei einer erstmaligen Einstellung eines Patienten auf eine Vitamin-K-Antagonisten-Therapie mit Warfarin oder Phenprocoumon bzw. für die Umstellung auf Warfarin oder Phenprocoumon erhält der betreuende HAUSARZT eine pauschale Vergütung für den oben beschriebenen Aufwand.
 - Erstmalig bedeutet, dass erstmalig in den letzten vier Quartalen (Betrachtungsquartal + vier Vorquartale) vor Verordnung des VKA in den Abrechnungsdaten der Betriebskrankenkasse keine VKA-Verordnung vorliegt.

- Die Verordnung von VKA ist nicht taggleich erforderlich.
- Die Leistung ist nicht neben der 0007B abrechenbar.
- Die Leistung wird nur dem Betreuarzt vergütet und es muss ein Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal stattgefunden haben
- Vergütungshöhe: 30,00 € einmal pro Quartal pro HZV-Versicherten und max. vier Mal pro HZV-Versicherten
- Die Leistungserbringung kann für HZV-Versicherte mit einer der folgenden Einschlusskriterien erfolgen:

Krankheitsbild	ICD-10 Code
Rheumatische Mitralklappenkrankheiten	I05.-
Rezidivierender Myokardinfarkt	I22.-
Bestimmte akute Komplikationen nach akutem Myokardinfarkt	I23.-
Sonstige akute ischämische Herzkrankheit	I24.-
Alter Myokardinfarkt	I25.2-
Herz-(Wand-)Aneurysma	I25.3
Lungenembolie	I26.-
Pulmonale Hypertonie bei chronischer Thromboembolie	I27.20
Kardiomyopathie	I42.0
Alkoholische Kardiomyopathie	I42.6
Vorhofflimmern und Vorhofflattern	I48.-
Herzinsuffizienz	I50.-
Herzinfarkt	I63.-
Verschluss und Stenose präzerebraler Arterien ohne resultierenden Hirninfarkt	I65.-
Verschluss und Stenose zerebraler Arterien ohne resultierenden Hirninfarkt	I66.-
Folgen einer zerebrovaskulären Krankheit	I69.-
Arterielle Embolien und Thrombose	I74.-
Thrombose, Phlebitis und Thrombophlebitis	I80.-
Pfortaderthrombose	I81.-
Sonstige venöse Embolie und Thrombose	I82.-
Varizen der unteren Extremitäten	I83.-
Vorhandensein von kardialen oder vaskulären Implantaten oder Transplantaten	Z95.-
Sonstige Koagulopathien (Prothrombin-Gen-Mutation)	D68.6

b) Pauschale für den Mehraufwand bei bestehender dauerhafter Therapie mit Vitamin-K-Antagonisten

- Vergütungsposition: 0007B
 - Inhalt: Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und

Therapiealternativen; Ernährungsberatung (Vitamin K), Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regelmäßiger Kontrollen, Ausstellen und Erläuterung der Handhabung des Passes; Laboruntersuchungen, Beratungen, Führen des Passes, Terminmanagement, Einwirken auf die Adhärenz des Patienten, Arzt-Patient-Kontakt

- Vergütungsregel: Der betreuende HAUSARZT kann bei einem HZV-Versicherten, der auf eine VKA-Therapie eingestellt ist, den erhöhten Aufwand dieser Behandlung abrechnen.
 - Nicht abrechenbar bei der Verordnung von Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung durch den Patienten.
 - Abrechenbar, wenn in den letzten vier Vorquartalen vor Abrechnungsquartal die Verordnung von ausschließlich und mindestens einmal VKA und keine DOAK/NOAK erfolgte.
 - Die Verordnung von VKA ist nicht taggleich erforderlich.
 - Nicht abrechenbar wenn eine dauerhafte Umstellung auf DOAK/NOAK durch Betreuarzt erfolgt.
 - Die Leistung wird nur dem Betreuarzt vergütet und es muss ein Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal stattgefunden haben.
 - Die Leistung ist nicht neben der 0007A abrechenbar.
- Vergütungshöhe: 15,00 € einmal pro HZV-Versicherten und Quartal
- Die Leistungserbringung kann für HZV-Versicherte mit einer der folgenden Einschlusskriterien erfolgen:

Krankheitsbild	ICD-10 Code
Rheumatische Mitralklappenkrankheiten	I05.-
Rezidivierender Myokardinfarkt	I22.-
Bestimmte akute Komplikationen nach akutem Myokardinfarkt	I23.-
Sonstige akute ischämische Herzkrankheit	I24.-
Alter Myokardinfarkt	I25.2-
Herz-(Wand-)Aneurysma	I25.3
Lungenembolie	I26.-
Pulmonale Hypertonie bei chronischer Thromboembolie	I27.20
Kardiomyopathie	I42.0
Alkoholische Kardiomyopathie	I42.6
Vorhofflimmern und Vorhofflattern	I48.-
Herzinsuffizienz	I50.-
Herzinfarkt	I63.-
Verschluss und Stenose präzerebraler Arterien ohne resultierenden Hirninfarkt	I65.-

Anhang 5 zu Anlage 3

Verschluss und Stenose zerebraler Arterien ohne resultierenden Hirninfarkt	I66.-
Folgen einer zerebrovaskulären Krankheit	I69.-
Arterielle Embolien und Thrombose	I74.-
Thrombose, Phlebitis und Thrombophlebitis	I80.-
Pfortaderthrombose	I81.-
Sonstige venöse Embolie und Thrombose	I82.-
Varizen der unteren Extremitäten	I83.-
Vorhandensein von kardialen oder vaskulären Implantaten oder Transplantaten	Z95.-
Sonstige Koagulopathien (Prothrombin-Gen-Mutation)	D68.6

III. Abrechnung

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung des HZV-Vertrages mittels der Vertragssoftware.